



Gemeinde Rastede

Aufstellung Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB „Ziegenweg/Ringstraße“ im Ortsteil Loy

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	E.ON Netz GmbH BZ Lehrte Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte 04.05.2006	Der Bereich der Bauleitplanung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns am Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 03.05.2006	In unserem Schreiben vom 22.03.2006 - T la - 329/06/Sc - haben wir bereits eine Stellungnahme zum obengenannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Die Inhalte der nebenstehend angesprochenen Stellungnahme vom 22.03.2006 - T la - 329/06/Sc - waren bereits Gegenstand einer Abwägung der Gemeinde zum Entwurfsbeschluss. Da sich inhaltlich keine neuen Sachverhalte ergeben haben, wird auf eine Wiederholung verzichtet.
3	NLD, Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 10.05.2006	In dem Geltungsbereich der Satzung sind nach unseren Unterlagen keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Folgender Hinweis sollte aber aufgenommen werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLD, Referat Archäologie	Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der in den Planunterlagen bereits vorhandene Hinweis wird entsprechend der nebenstehenden Formulierung angepasst.
4	Zentrale Polizeidirektion Kampfmittelbeseitigung Tannenbergallee 11 30163 Hannover 11.05.2006	Die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. (Siehe Vermerk Kartenunterlage). Es ist keine Bombardierung erkennbar. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt, oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Deutsche Telekom AG T-Com Poststraße 1-3 26122 Oldenburg 04.05.2006	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen. Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom AG, T-Com, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert, verlegt oder gesichert werden müssen.</p> <p>Wir bitten Sie, sich so früh wie möglich vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11, 26119 Oldenburg, Telefon: 0441/234-6566 in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich redaktionell in der Begründung zur Satzung ergänzt.
6	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 07.06.2006	Meine Untere Wasserbehörde hält die weiterhin vorgesehene Versickerung des Oberflächenwassers (s. Ziffer 4.4 der Begründung) wegen möglicher, die Versickerung ausschließender Geschiebelehmabänder im Untergrund für nicht ausreichend und hat Bedenken gegen diese Satzung, sofern ihr für das Satzungsgebiet keine Entwässerungskonzept vorgelegt wird. Sie gibt insbesondere zu bedenken, dass die Versiegelung zu einer erheblichen Belastung der Seitengräben bei Starkregenereignissen führt, alte Durchlässe in den Straßen und Grundstückszufahrten zu klein bemessen sein könnten und ein Austausch der Rohre eventuell erforderlich wird. Des Weiteren sind die neuen Bauplätze an das zentrale Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde anzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Oberflächenentwässerungskonzeption bereits im Zuge der Begründung zur Satzung dargelegt. Dieses Konzept, das Gegenstand der nebenstehenden Anregungen ist, wird derzeit durch die Gemeinde nochmals überprüft. Nach aktuellem Sachstand ergibt sich jedoch kein Erfordernis zur Änderung des Konzeptes.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 12.05.2006
2. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.05.2006
3. Polizeikommissariat Westerstede, Schreiben vom 11.05.2006
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 03.05.2006
5. Amt für Landentwicklung, Oldenburg, Schreiben vom 10.05.2006
6. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 08.06.2006



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	--	----------------------	--



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1			